Nr. 87. Berlin, Mittwoch, den 15. April 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rthlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rthlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Rthlr. — Für ganz Deutschland: 3 Rthlr. 15½ Sgr. — Die einzelne Nr. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland.

Nr. 87. Berlin, Mittwoch, den 15. April 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Dessauer-Straße Nr. 5. und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Die eheliche Gütergemeinschaft.

I.

Der Gesetz-Entwurf über das eheliche Güterrecht in Westphalen hat bereits bei Gelegenheit der im Herrenhause stattgefundenen Berathungen eine eingehende Würdigung gefunden; die große principielle Wichtigkeit desselben für das Familienleben und demgemäß für den Staat ist dabei von mehreren hervorragenden Rednern jenes Hauses in scharfen Umrissen hervorgehoben worden. Der Entwurf hat bekanntlich mit wenigen, aber ihrer Tragweite nach bedeutenden Abänderungen die Zustimmung des Herrenhauses erhalten, und demnächst werden über denselben Gegenstand auch bei den Abgeordneten die Debatten ihren Anfang nehmen. Wir können nur den Wunsch aussprechen, daß dieselbe tiefe Auffassung und correcte Rechtsanschauung, welche dem Entwurfe im Herrenhause seine jetzige Gestalt gegeben hat, auch für die Beschlüsse der Abgeordneten maßgebend sein möge.

Der § 1 des Entwurfes beabsichtigte bekanntlich die Gütergemeinschaft in allen Theilen der Provinz Westphalen und den (zur Rheinprovinz gehörenden) Kreisen Rees und Duisburg einzuführen, während der von dem Herrenhause angenommene Verbesserungs-Antrag des Grafen Merveldt diese Einrichtung auf die Gegenden beschränken will, wo dieselbe bisher schon zu Recht bestanden. Um die große Wichtigkeit dieser neuen Bestimmung nach allen Seiten hin in das gebührende Licht zu stellen, ist es erforderlich, auf die historische Entwickelung der Deutschen Gütergemeinschaft zurückzugehen; von daher ist das Material zu entnehmen für die Begründung unserer Ansicht, daß das Unternehmen in hohem Grade bedenklich erscheinen muß, ein Institut wie die Gütergemeinschaft, welches, wo es sich geschichtlich herangebildet hat, mit den zartesten Rechtsgewohnheiten des Volkes in Bezug auf eheliche und Familien-Verhältnisse innigst zusammenhängt, durch ein allgemeines Gesetz einführen zu wollen. Für uns hat von principiellem Standpunkte aus die Gemeinschaft der Güter zwischen Mann und Frau vor anderen Einrichtungen des ehelichen Güterrechts keineswegs einen besonderen Vorzug; ja wir werden sogar Gelegenheit haben, hervorzuheben, daß der erste Anstoß für die Entstehung dieses Instituts von einer Richtung ausgegangen ist, welche wir zum wenigsten als eine heilsame nicht zu bezeichnen vermögen, wenn sie auch in den obschwebenden Verhältnissen eine Art von Berechtigung finden mochte.

Die eheliche Gütergemeinschaft ist kein Institut des Römischen Rechtes, sie ist vielmehr auf Deutschem Boden erwachsen. Darin würde für uns ein noch erheblicherer Vorzug liegen, wenn sie wirklich den alten und unverfälschten Sitten und Gewohnheiten des Deutschen Volkes ihren Ursprung verdankte und nicht vielmehr auf den Trümmern gewisser alter echt Deutscher Rechtsgewohnheiten die ersten Wurzeln geschlagen hätte. Sie ist eins der ersten, und deshalb vielleicht noch eins der am wenigsten krankhaften Kinder derjenigen Richtung, aus welcher allmählich die moderne Zeit des Industrialismus hervorgegangen ist.

Den Beweis für diese unsere Behauptung wollen wir nicht schuldig bleiben.

Das ältere Deutsche Recht kannte kein Successionsrecht der Weiber, wenigstens nicht an unbeweglichen Gütern, und damit steht der Umstand in Verbindung, daß nach demselben auch nicht von einem Güterrecht der Ehegatten, sondern nur von dem Güterrecht des Mannes die Rede war. Durch die Ehe trat die Frau in das Mundium, in die eheliche Vormundschaft des Mannes, und alle die Sachen, welche sie mit sich brachte oder die ihr von ihren Verwandten mitgegeben wurden, kamen in das Eigenthum, in die Gewehre des Mannes. Diese uralte Deutsche Sitte, welche auch in den ältesten Rechtsquellen, zum Beispiel in der lex Burgundorum, einen festen Ausdruck gefunden hat, wurde allmählich gelockert durch die Grundsätze des Römischen Rechts, das bekanntlich den Frauen ein gleiches Erbrecht wie den Männern giebt. Der berühmte Pütter hebt sehr bezeichnend den sittlichen Werth hervor, den jene alten Deutschen Rechtsgewohnheiten vor den Bestimmungen des Römischen Rechts voraus hätten. Bei den Römern, sagt Pütter, galt die Ehe für eine Last, und nur diejenigen Weiber konnten auf eine Heirath rechnen, welche im Stande waren, dem Manne eine möglichst große dos (Mitgift) zuzubringen. Außerdem war eine solche dos für den Fall einer Trennung der Ehe, welche bei den Römern nicht selten vorkam, zum Unterhalt der Frau nothwendig, und ebenso für den Todesfall des Mannes, da sie diesen nicht beerbte. Deshalb erbten nach Römischem Recht die Töchter auch gleichmäßig mit den Söhnen. Bei den Deutschen galt der Grundsatz, daß nur der Mann heirathete, welcher eine Frau wirklich ernähren konnte. Die Ehen galten als für die ganze Lebenszeit geschlossen, und an eine mögliche Trennung wurde nicht einmal gedacht.

So weit Pütter. — Durch die Deutsche Sitte war für die Wittwe nach dem Tode des Mannes gleichfalls gesorgt. Sie blieb, wenn es ihr gefiel, im Hause desselben bei seinem Anerben oder kehrte zu ihren Verwandten zurück, und nahm alsdann ihr Witthum, welches der Mann seiner Frau zu ihrem lebenslänglichen Unterhalte in der Form eines Leibgedinges zu bestellen pflegte, und das ihr am Hochzeitsmorgen von diesem gemachte Geschenk mit sich.

Es waren also jedenfalls die Grundsätze des Römischen Rechts von wesentlichem Einfluß auf die bereits in älterer Zeit und vor der eigentlichen Reception dieses Weltrechts zur Geltung kommende Sitte, daß auch an Weiber Grundstücke vererbt werden konnten. Die Folge davon war, daß solche Weiber auch während einer Ehe ihr Eigenthumsrecht an den Grundstücken behielten und diese nicht in das Eigenthum ihres Mannes übertrugen. Dies hing mit dem Grundsatze des alten Deutschen Rechts zusammen, welches ein eigentliches Eigenthum, eine Gewehre nur an unbeweglichen Gegenständen kannte, an beweglichen aber nur insofern, als der Besitzer derselben eine Gewehre hatte und dieselben somit in den Umkreis seiner Immobilien brachte. Deshalb ging früher die bewegliche Habe der Frau in das Eigenthum des Mannes über, während sie ihr Eigenthumsrecht an der unbeweglichen auch während der Ehe sich erhielt.*) Das Nießbrauchsrecht und die Verwaltung solcher Güter hatte jedoch der Mann, und in den Rechtsquellen wird daher der ganze Inbegriff der Befugnisse, welche dem Manne an diesen Gütern zustanden, mit dem Namen „Gewehre zur rechten Vormundschaft" bezeichnet. Diese äußerliche und formelle Gemeinschaft der Güter beider Ehegatten unter der Vormundschaftsgewehre des Mannes wurde bald auch zu einer materiellen Gemeinschaft der Güter. Diese entstand gegen Ende des Mittelalters in den großen Handelsstädten des nördlichen Deutschlands, wo die alten Erbgüter allmählich verschwunden und die Sitte aufgekommen war, daß die Frauen fahrende Habe und namentlich bedeutende Capitalien in die Ehe brachten. Die Interessen des Handelsstandes, die Vermehrung des Credits, welche für den Ehemann dadurch entstand, wenn auch das Vermögen der Frau seinen Gläubigern haftete, gaben für die neue Einrichtung den Ausschlag. Zunächst kam in jenen Handelsstädten die Sitte auf, daß nach dem Tode eines Ehegatten bei der Bezahlung seiner Schulden kein Unterschied zwischen den beiderseitigen Gütern gemacht wurde, und das zu diesem Zweck dienende Vermögen bezeichnete man daher mit dem Ausdrucke, gemeines Gut.**) Man ging dann noch einen Schritt weiter, und so entstand die Gütergemeinschaft, welche allmählich auch in anderen Gegenden Deutschlands bei dem Bürger- und Handelsstand Eingang fand, fast überall aber nach den besonderen Gewohnheiten der Gegenden eine verschiedene Gestalt gewann und dadurch dem von jeher dem Deutschen Volke eigenthümlichen Sinne für Individualität und damit zusammenhängende Mannichfaltigkeit des Rechtslebens Ausdruck lieh.**) Neben dieser allgemeinen Gütergemeinschaft bildete sich in einzelnen Gegenden auch noch eine particuläre aus, welche sich meistentheils auf die Errungenschaft, d. h. auf das während der Ehe von den Eheleuten erworbene Vermögen bezog.

Das ist in kurzem Umrisse die Entwickelung, welche die Gütergemeinschaft in Deutschland genommen hat. Wir können hier auf eine ausführlichere Erörterung dieses interessanten Gegenstandes natürlich nicht eingehen, haben jedoch, wie wir meinen, in den obigen Anführungen ein ausreichendes Material gegeben, um unser Urtheil über die principielle Bedeutung, welche wir diesem Institute beilegen möchten, begründen zu können. Es ist daraus zunächst ersichtlich, daß die treffende Bemerkung, welche der Graf Voß im Herrenhause bei den Debatten über diesen Gegenstand machte, daß die Gütergemeinschaft hauptsächlich für die Städte, für Handel- und Gewerbetreibende passe, durch die Geschichte ihrer Entstehung eine vollständige Rechtfertigung findet. Es geht daraus aber auch noch hervor, daß die Gütergemeinschaft keineswegs in den ursprünglichen Deutschen Rechtsgewohnheiten, sondern in jener romanisirenden Auffassung von dem Erbrechte der Frauen und in derjenigen Richtung ihre Wurzeln hat, welche dem Capital und der fahrenden Habe die Gleichberechtigung oder den Vorrang vor dem Grund und Boden, „dem echten Eigenthum" der Deutschen, welches der ganzen Familie zustand, einräumen möchte.

—soh—

*) Die Schuldenhaftung ist daher ein wesentlichstes Merkmal der Gütergemeinschaft. Darauf deuten auch die alten Rechtssprüchwörter hin: „Die dem Manne trauet, trauet der Schuld", und: „Qui épouse la femme, épouse ses dettes".

**) In einigen Gegenden Deutschlands, z. B. in Oesterreich und in Sachsen, findet sich die gesetzliche Gütergemeinschaft gar nicht.

*) Das Deutsche Recht betrachtete die bewegliche Habe gewissermaßen als Pertinenz eines Grundstückes, und weil die Frau ein solches nicht besaß, wurde das von ihr Eingebrachte nun Pertinenz des ihrem Manne gehörenden Grundstückes.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Gesandten in Rom, Kammerherrn von Thile, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Königs von Sachsen Majestät ihm verliehenen Groß-Kreuzes des Albrechts-Ordens; so wie dem Ober-Inspector der Rhein-Schifffahrt, von Auer zu Mainz, zur Anlegung des von des Königs von Württemberg Majestät ihm verliehenen Kommenthur-Kreuzes zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens zu ertheilen; ferner

Den Polizeirath Klinkhardt zu Berlin zum Polizei-Director zu ernennen;

Dem Polizei-Hauptmann Huth in Berlin bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste den Charakter als Polizeirath zu verleihen; und

Den bisherigen Beigeordneten (zweiten Bürgermeister der Stadt Erfurt, Pingel, gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst getroffenen Neuwahl, als besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) für eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Dem Adjuncten an der Landesschule Pforta, Dr. Wilhelm Paul Corssen, ist der Professor-Titel verliehen;

Dem Ober-Lehrer Dr. Schramm am Gymnasium zu Glatz ist das Prädicat eines Professors beigelegt;

Die Berufung des Ober-Lehrers E. Schäffer am Gymnasium zu Stendal zum Subrector des Gymnasiums in Prenzlau; und

Die des ordentlichen Lehrers Wilhelm Bachmann vom Gymnasium in Bielefeld an das Gymnasium in Stendal genehmigt; so wie

Der Kreis-Thierarzt Kutzbach zu Habelschwerdt in die Kreis-Thierarztstelle der Kreise Pleß und Rybnik versetzt worden.

Die Immatriculation für das bevorstehende Sommer-Semester 1857 findet von Mittwoch, den 15. d. an bis 8 Tage nach dem 20. d. M., dem vorschriftsmäßigen Anfange der Vorlesungen, wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends um 12 Uhr, im Senatssaale statt. Behufs derselben haben 1) die Studirenden, welche von einer anderen Universität kommen, ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von dieser Universität; 2) diejenigen, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere vorzulegen. — Unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt Stehende haben außerdem die schriftliche Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes zum Besuche der hiesigen Universität beizubringen. In Betreff derjenigen Inländer, welche, ohne das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reife zu besitzen, die Universität zu besuchen wünschen, wird auf den besondern Erlaß des Königlichen Universitäts-Curatoriums vom heutigen Tage Bezug genommen.

Berlin, den 7. April 1857.

Die Immatriculations-Commission.
Trendelenburg. Lehnert.

Nachdem der gesetzliche Schluß der Vorlesungen mit dem 28. v. M. eingetreten ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Sommer-Semester mit dem 20. d. M. beginnt.

Berlin, den 7. April 1857.

Der Rector der Universität. Trendelenburg.

Die nicht immatriculationsfähigen, angehenden sowohl als älteren Studirenden der Pharmacie und Zahnheilkunde bei hiesiger Königlicher Universität, werden aufgefordert, noch vor Anfang des bevorstehenden Sommer-Semesters, um wegen Beginnen oder Fortsetzung ihres Studiums die nöthige Anweisung zu empfangen, unter Beibringung der über ihre Schulkenntnisse u. resp. Besuch der Vorlesungen sprechenden Zeugnisse u. Unterzeichnetem (Dorotheen-Straße Nr. 10) Mittags von 12 bis 1 Uhr, sich zu melden.

Berlin, den 9. April 1857.

Der Director
des pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Königl. Universität.
Mitscherlich.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franco dafür bei der Auslieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1. Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Franco-Taxe mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins gerichtet sind, oder das Maximalgewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franco nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Francotaxe von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Postbezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin, den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Stadtverordneten-Versammlung.

Die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung werden davon in Kenntniß gesetzt, daß in der öffentlichen Sitzung am Donnerstag den 16. d. M., Nachmittags 4 Uhr, folgende Gegenstände zum Vortrag kommen werden: Die Mittheilung des Magistrats in Betreff des von den Communal-Behörden vereinbarten Trauer-Reglements. — Die Vorlage wegen der Verwendung des Vermögens des in der Auflösung begriffenen Louisenstädtischen Wohlthätigkeits-Vereins. — Desgleichen wegen der Verwendung des Vermögens der aufgelösten Großböttcher-Innung. — Der Antrag wegen Bewilligung einer Remuneration für die Verwaltung der zum Rathhausbau angekauften sowie anderer Grundstücke der Commune. — Eine Defectensache. — Die Angelegenheit wegen Verbreiterung der Wallstraße zwischen dem Spittelmarkt und der Neuen Grünstraße. — Die anderweitige Vorlage wegen der neuen Waisen-Anstalt bei Rummelsburg. — Sodann werden in geheimer Sitzung zum Vortrag kommen: Wahlangelegenheiten. — Die Vorlage wegen einer Straßenverbreiterung. — Die Mittheilung des Magistrats in Betreff einiger anonymer Beschwerden. — Niederlassungs- und Rehabilitirungssachen.

Berlin, den 11. April 1857. Fähndrich.

Parlamentarische Nachrichten.

Die Tages-Ordnung für die auf den 16. d. M. 1 Uhr anberaumte Sitzung des Herrenhauses enthält die zweite Abstimmung über den abgeänderten Einberufungs-Termin des Landtages der Monarchie und einen Petitionsbericht.

— Auf der Tages-Ordnung des Hauses der Abgeordneten am Donnerstag den 16. April, Vormittags 11 Uhr, stehen: 1) Berathung der Petition des Oekonomen Zörner zur Grille bei Minden wegen Beschränkungen seines im Rayon-Bezirk der Festung belegenen Grundbesitzes. (Neulich vertagt worden.) 2) Bericht der vereinigten Commissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über die zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Regierung bez. der Regierung des Königreichs Polen abgeschlossenen Staatsverträge, betreffend den Anschluß der projektirten Eisenbahn von Königsberg zur Kaiserlich Russischen Grenze an die St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn und die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Warschau. 3) Bericht der für Berathung des Antrages des Abgeordneten Mathis, betreffend Preß-Angelegenheiten, erwählten Commission. 4) Bericht der Commission für das Justizwesen über den Antrag des Abgeordneten v. Rosenberg-Lipinsky und Genossen wegen Einführung der körperlichen Züchtigung als gerichtliches Strafmittel und mehrere denselben Gegenstand betreffende Petitionen.

— In unserer heutigen Beilage findet sich eine Uebersicht über das, was die Abgeordneten bisher erledigt haben und was ihnen für die diesmalige Session noch zu berathen übrig ist.

Deutschland.

Berlin, 14. April. Da bisher über eine so eben ergangene Quarantaine-Verordnung der Kaiserlich Russischen Regierung nur unvollständige Mittheilungen zur allgemeinen Kenntniß gelangt sind, so erscheint es uns zweckmäßig, nach der „Pr. C." den Wortlaut des Erlasses hier wiederzugeben, wie er sich in den amtlichen Russischen Organen findet. Er lautet:

„Neue Quarantaine-Verordnungen für die vom Sund nach den Russischen Häfen der Ostsee kommenden Schiffe:

Der Herr Minister des Innern hat den Herrn Finanz-Minister am 8. März d. J. benachrichtigt, daß Se. Majestät der Kaiser auf die Vorstellung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, betreffs der Nothwendigkeit, in Folge der Aufhebung der Sundzölle, neue Quarantaine-Verordnungen für die vom Sund nach unseren Häfen der Ostsee kommenden Schiffe festzustellen, am 19. Februar d. J. in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des Minister-Comités, Allerhöchst zu befehlen geruht haben: 1) Zur Zulassung von Schiffen in unsere Ostseehäfen weder Quittungen über die Entrichtung des Sundzolles, noch auch Dänische Quarantaine-Zeugnisse weiter von ihnen zu verlangen. 2) Den mit Ladungen in die genannten Häfen kommenden Schiffscapitainen mittelst Publication zur Pflicht zu machen, daß sie sich an dem Orte, in welchem sie ihre Ladung einnehmen, mit von unseren Consular-Agenten beglaubigten Patenten über den befriedigenden Gesundheitszustand der Gegend versehen, von der sie herkommen; oder aber, daß sie sich in denjenigen Französischen, Englischen, Niederländischen oder Norwegischen Häfen, in denen sie einzulaufen genöthigt waren, Quarantaine-Zeugnisse geben lassen; jedoch mit der Bedingung, daß diese Documente gleichfalls von unseren Consular-Agenten beglaubigt seien; und 3) die Wirkung dieser Verordnungen nur auf das laufende Jahr zu beschränken, falls der öffentliche Gesundheits-Zustand während der Dauer desselben eben so befriedigend bleibt, als er es jetzt ist."

Se. Majestät der König empfingen am Sonnabend in Charlottenburg mehrere militairische Meldungen und nahmen demnächst die gewöhnlichen Vorträge entgegen. Um 6 Uhr begaben Sich Allerhöchstdieselben mit Ihrer Majestät der Königin zu der im Dom zu Berlin stattfindenden liturgischen Andacht. Gestern und vorgestern wohnten Ihre Königlichen Majestäten dem Gottesdienste in der Schloßkapelle zu Charlottenburg bei. Vorgestern fand bei Allerhöchstdenenselben Diner en famille und gestern eine größere Soirée statt, bei welcher durch den Domchor verschiedene Gesang-Vorträge ausgeführt wurden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den Kaiserlich Russischen Stabs-Rittmeister a. D., Hermann Theodor Friedrich Freiherrn v. Klopmann zu Mitau, den Kaiserlich Russischen Titular-Rath im Departement des auswärtigen Handels, Victor Alexander Freiherrn von Ungern-Sternberg zu Riga, und den Livländischen Ordnungsrichter Nicolai Eugen Freiherrn v. Buxhoeweden zu Fellin, nach Prüfung derselben durch das Capitel und auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Herrenmeisters, Prinzen Carl von Preußen Königliche Hoheit, zu Ehrenrittern des Johanniter-Ordens zu ernennen.

— Se. Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen ist gestern Abend in Begleitung Höchstseines Adjutanten, des Majors v. Heinz, nach Breslau zurückgekehrt.

— Der Ministerpräsident Frhr. v. Manteuffel ist aus der Niederlausitz hier wieder eingetroffen.

— Der General-Lieutenant, Commandeur der 6. Division und General à la suite Sr. Majestät des Königs, v. Willisen ist nach Brandenburg, der General-Major und Commandant von Berlin v. Schlichting nach Hannover, der General-Major und Inspecteur der 2. Artillerie-Inspection Encke nach Erfurt, der Oberst und Commandeur der 25. Infanterie-Brigade v. Sydow nach Münster und der Oberst und Commandeur der 3. Cavallerie-Brigade v. d. Goltz nach Stettin abgereist.

— Professor Dr. Schwann in Köln ist zum Ehren-Domherrn an der Kathedrale zu Frauenburg (Provinz Preußen) ernannt worden.

— Dem Vernehmen nach wird die Staatsregierung noch in dieser Session einen Gesetz-Entwurf, die Polizei-Anwaltschaften betreffend, einbringen.

— Die Beförderung portopflichtiger Briefpost-Gegenstände lieferte im Jahre 1856 nach den amtlichen Uebersichten folgende Ergebnisse. Im Inlande wurden befördert: an gewöhnlichen leeren Briefen 55,407,690 (5,420,844 mehr gegen das Vorjahr), an recommandirten Sendungen 920,448 (194,363 mehr), an Briefen mit Waarenproben 209,742 (16,328 mehr), an Kreuzband-Sendungen 3,667,352 (648,596 mehr), an Briefen mit Insinuations-Documenten 110,435 (975 weniger), zusammen 60,324,667 (6,279,156 mehr). Vom Auslande gingen ein: an gewöhnlichen leeren Briefen 9,515,779 (1,346,618 mehr), an recommandirten Sendungen 225,810 (53,766 mehr), an Briefen mit Waarenproben 90,649 (31,785 mehr), an Kreuzband-Sendungen 1,636,401 (410,761 mehr), zusammen 11,468,639 (1,842,932 mehr). Nach dem Auslande wurden versendet: an gewöhnlichen leeren Briefen 8,959,886 (945,178 mehr), an recommandirten Sendungen 216,372 (42,224 mehr), an Briefen mit Waarenproben 63,141 (6331 mehr), an Kreuzbandsendungen 1,193,920 (243,555 mehr), zusammen 10,433,319 (1,237,288 mehr). Im Transitverkehr wurden befördert: an gewöhnlichen leeren Briefen: 4,583,982 (925,002 mehr), an recommandirten Sendungen 83,616 (22,022 mehr), an Briefen mit Waarenproben 33,293 (4173 mehr), an Kreuzband-Sendungen 780,923 (77,025 mehr), zusammen 5,481,814 (1,028,222 mehr als im Vorjahre). (P. C.)

— Die neueste Nummer des Justiz-Ministerialblattes enthält eine allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 7. d. M., wodurch die Gerichte darauf aufmerksam gemacht werden, daß für die Umschreibung und Erneuerung solcher Pfandbriefe, welche verdorben oder aus einem anderen Grunde nicht mehr coursfähig sind, je nach der Höhe des Gegenstandes 5 Sgr. bis höchstens 3 Thlr. liquidirt, außerdem aber keine Kosten, weder für die Löschung und Eintragung der Pfandbriefe, noch für die der Credit-Direction zu ertheilende Bescheinigung über die erfolgte Umschreibung in Ansatz gebracht werden dürfen; ferner ein Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 13. v. M., worin ausgeführt wird, daß Gewerbtreibende, welche selbstverfertigte Waaren in ihrem Wohnorte zum Verkauf umhertragen, zwar keines besonderen Gewerbescheines, aber doch der polizeilichen Erlaubniß dazu bedürfen, und im Unterlassungsfalle wegen Gewerbe-Contravention zu bestrafen sind.

√ **Königsberg**, 11. April. [Provinzielles.] In Mewe wird die ehemalige Comthurburg, die bisher zu einem Königl. Magazin benutzt wurde, zu einem Kreisgefängnisse eingerichtet. Etwa 150 Gefangene aus Moabit bei Berlin sind mittelst Eisenbahn dorthin dirigirt worden, um bei den Bauten verwendet zu werden. — In Folge der wieder eröffneten Schifffahrt drängen sich verschiedene Lebensmittel, namentlich Kartoffeln, in großen Massen auf die Märkte; die Preise für die letztere Frucht sind bereits auf 15 Sgr. für den Scheffel heruntergegangen. — Aus der Elbinger Niederung wird über kaum glaubliche Verwüstungen geklagt, welche durch die Feldmäuse angerichtet werden. Man bringt die Unmasse dieser schädlichen Brut mit dem Ausbleiben der Störche in jener Gegend in Verbindung.

△ **Breslau**, 11. April. [Zur Universität.] Dem Vernehmen nach wird Prof. Mommsen die ihm namentlich durch die Fürsprache Alexanders v. Humboldt zu Theil gewordene freie Stellung in diesem Sommer für eine Reise nach Siebenbürgen und Umgegend zur Anschauung und weiteren Ermittelung der dortigen Römischen Inschriften benutzen.

Muskau, 10. April. [Hofnachricht.] Se. K. Hoh. der Prinz Friedrich der Niederlande wird wahrscheinlich den ganzen Sommer über hier residiren.

Minden, 11. April. [Auswanderung.] In der Zeit vom 1. Januar bis 8. April d. J. passirten im Ganzen 662 Auswanderer durch unsere Stadt, und zwar aus Preußen 250, aus Hannover 15, aus Württemberg 107, aus Baiern 50, aus Baden 70, aus Hessen 35, aus Nassau 32, aus Waldeck 70 und aus der Schweiz 33.

* **Köln**, 12. August. [Das Friedrich-Wilhelms-Denkmal.] Die Rheinischen Zeitungen enthalten jetzt auch einen patriotischen Aufruf aus Koblenz zur Errichtung eines Denkmals zum Gedächtniß des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät. Derselbe bestätigt die Nachricht, daß Köln dieses Monument in seine Mauern aufnehmen werde. Der Aufruf zählt 87 Unterschriften, unter diesen die Namen des Fürsten zu Solms-Braunfels, Fürsten zu Wied, Frhrn. v. Waldbott-Bassenheim, Grafen Fürstenberg-Stammheim, Hrn. v. Kleist-Retzow u. A., und fordert zu Beisteuern und eifriger Mitwirkung zu dem patriotischen Werke auf.

* **München**, 10. April. [Diplomatie. Confiscation.] Der bisherige Legations-Secretair bei der Bairischen Gesandtschaft am Berliner Hofe, Graf Paumgarten, ist hier eingetroffen und reist demnach auf seinen neuen Posten nach London ab. — Der „Volksbote" ist seit 6. April wieder drei Mal hinter einander mit Beschlag belegt worden.

— Nach mehrjährigem Leiden starb hier die Fürstin Amalie v. d. Leyen, Tochter des Fürsten Erwin v. d. Leyen, geb. 17. Dec. 1824.

Nürnberg, 10. April. [Confiscation.] Das gestrige Abendblatt des „Correspondenten v. u. f. D." wurde polizeilich mit Beschlag belegt. Es enthielt den Schluß einer biographischen Skizze von dem Redacteur des Blattes über seinen Bruder, den kürzlich gestorbenen Publicisten Dr. Emanuel Feust. — Auch auf die Vernichtung einer Nummer des in Frankfurt erscheinenden Journals „Deutschland" ist hier erkannt.

w. **Stuttgart**, 12. April. [Die Landstände. Vermischte Notizen.] Wie man hört, werden unsere Landstände erst im Monat October d. J. wieder zusammenkommen. — Nach dem Rechenschaftsbericht der Württembergischen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1856 betragen die Einnahmen 439,581, die Ausgaben 422,114 Gulden, also Ueberschuß: 17,467 Gulden. Das Gesellschafts-Vermögen beträgt in runder Summe 1,070,000 Gulden. — In Ulm kommt der Ausbau der Bundes-Festung mit Ende dieses Baujahres zum Abschluß. Von den auf der dortigen Schiffswerfte bestellten, für den Dienst auf der unteren Donau bestimmten eisernen Dampfschleppern werden in den nächsten Tagen wieder zwei abgehen. — Wieder sind zwei Unglücksfälle auf unseren Eisenbahnen vorgekommen, jedoch lediglich durch Unvorsichtigkeit beim Einsteigen. — In Oehringen wurde der muthmaßliche Thäter des kürzlich verübten Raubmordes eingeliefert. — Die Fruchtpreise des vergangenen Jahres stellen sich im Durchschnitt: Kernen 19 Fl., Roggen 13 Fl. 3 Kr., Gerste 10 Fl. 50 Kr., Dinkel 7 Fl. 31 Kr., Hafer 5 Fl. 6 Kr., Weizen 20 Fl. 5 Kr., Einkorn 13 Fl. 19 Kr. pro Scheffel. Sonach haben die vier erstgenannten Fruchtsorten gegen das Vorjahr um 15 bis 20 Procent abgeschlagen.

[Zur kirchlichen Frage.] Nach eingetroffenen telegraphischen Nachrichten aus Rom ist daselbst die Uebereinkunft mit der Römischen Curie, die Regelung der katholisch-kirchlichen Angelegenheit betreffend, gestern Abend um 11 Uhr von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

(u) **Karlsruhe**, 12. April. [Vom Hofe. Personalien. Auswanderung. Fruchtstand.] Unsere frühere Mittheilung, daß Ihre Majestät die Kaiserin-Mutter von Rußland in diesem Sommer das Wildbad wieder besuchen werde, scheint sich in nächster Zeit bewahrheiten zu wollen. Verlässigen Nachrichten aus Wildbad zufolge sollen auf den 9. Mai die Wohnungsräume für Ihre Majestät in Bereitschaft gehalten werden, und um diese Zeit würde Ihre Majestät auch an hiesigem Hofleger erwartet, wo man auch in den nächsten Tagen der Ankunft hoher Gäste aus Koblenz entgegensieht. Im Palais Ihrer Großherzogl. Hoheit der verwittweten Fürstin zu Fürstenberg ist Se. Durchl. der Herzog Victor von Ratibor mit Gemahlin angekommen. Der Intendant der Großherzogl. Hofdomainen und des Hoftheaters, Kammerherr Freiherr v. Kettner, ist auf den neu creirten Posten eines Ober-Schloßhauptmanns befördert worden. Das Gerücht, General-Lieutenant und Kriegs-Präsident Ludwig werde an der Stelle des in Ruhestand tretenden Generals v. Gayling zum Festungs-Gouverneur in Rastatt und General-Major, Flügel-Adjutant und Bundes-Militair-Bevollmächtigter, Frhr. v. Seutter-Lötzen, zum Chef des Kriegsministeriums ernannt werden, bedarf noch der Bestätigung. — Dem Kaiserlich Russischen Gesandten zu München Baron v. Severine ist von Sr. K. H. dem Großherzoge das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens in Brillanten verliehen worden. Der Kais. Russische Geschäftsträger am hiesigen Hofe, Herr v. Stolipine, hat bereits in Baden-Baden seinen Sommer-Aufenthalt genommen. — An der Stelle des verstorbenen Königl. Preußischen Ober-Regierungsraths v. Schierstedt soll der Königl. Ober-Regierungsrath Daniel zum Zollvereins-Bevollmächtigten hier ernannt worden sein. — Die Auswanderung scheint in diesem Jahre wieder sehr bedeutend werden zu wollen; es sind hauptsächlich Württemberger, welche sehr zahlreich nach Amerika überstedeln. Kürzlich sind gegen 700 Personen über Kehl nach Havre gereist, um sich dort einzuschiffen, und in Mannheim sind einige Hundert Tyroler und Tyrolerinnen mit einer Anzahl von Kindern angekommen, um in Peru eine Colonie zu gründen. In unserem Lande hat die Auswanderung fast ganz aufgehört, und der herrliche Frühling, dessen wir uns seit mehr denn 10 Jahren erstmals wieder zu erfreuen haben, läßt jetzt sogar unsere Rebbauern einer schönen Zukunft entgegensehen, denn wie alle Gewächse trefflich stehen, so hat auch das Rebholz eine seit 11 Jahren nicht mehr vorgekommene Vorzüglichkeit erreicht. Die Obstbäume, namentlich Aprikosen- und Kirschenbäume, stehen bei uns größtentheils in reicher Blüthe.

* **Freiburg**, 11. April. [Zum Jubiläum des Erzbischofes.] Die Katholiken Badens wollen zur Feier des Jubiläums des Erzbischofes von Freiburg ein Capital stiften, dessen Verwendung dem Jubilar anheimgegeben ist. Zu diesem Behufe hat sich in Freiburg ein Central-Comité gegründet, an dessen Spitze die Freiherren v. Andlaw und v. Rink, Graf Kageneck, Professor Schwörer u. A. stehen. An den einzelnen Orten sind Comités errichtet worden.

z **Leipzig**, 11. April. [Personalien.] Der Augenarzt Privat-Docent Dr. Coccius, durch seine glückliche Operation der Prinzessin Amalie von Sachsen berühmt geworden, ist zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt worden. Der durch seine lexicalischen Arbeiten in weiteren Kreisen bekannte bisherige Oberlehrer an der Nicolaischule, Dr. Otto Kreußler, ist zum Professor an der Landes-Schule zu Meißen ernannt.

Oldenburg, 9. April. [Landtag. Münzgesetz. Rhein-Nahe-Eisenbahn.] Das Münzgesetz ist gestern vom Landtage in zweiter und letzter Lesung angenommen. — Nach dem Vorgange Hannovers ist die Dreißigtheilung des Thalers gewährt worden. In Betreff der Theilung des Groschens ist man aber nicht dem Vorgange Hannovers, welches denselben in 10 Pfennigen, mithin den Thaler in 300 Pfennige (in Oldenburg „Schwaren" genannt) zerfallen läßt, gefol